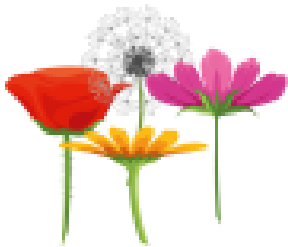




Schutzkonzept

des Begegnungszentrum Ibbenbüren e.V. für die
Einrichtung


KINDERGARTEN
FAMILIENZENTRUM


BLUMENWIESE

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundlagen und Ziele.....	6
2.1	Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes	6
2.2	Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf alle in der Kita tätigen Kräfte	7
2.3	Ziele des Schutzkonzeptes	7
2.4	Schutz von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.....	8
2.4.1	Unsere Maßnahmen zur besonderen Schutzbedarfs-Berücksichtigung: .	8
3	Formen von Gewalt/Übergriffe gegen Kinder.....	10
3.1	Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung.....	10
3.2	Körperliche Misshandlung/Gewalt	10
3.3	Seelische Misshandlung/Gewalt.....	11
3.4	Sexuelle Misshandlung/Gewalt	11
3.5	Übergriffe unter Kindern	11
3.6	Hinweise auf Kindeswohlgefährdung.....	11
3.7	Machtmissbrauch in der Kita- Prävention und Umgang	12
3.7.1	Bedeutung von Verantwortung und Grenzachtung.....	12
3.7.2	Präventionsmaßnahmen.....	12
3.7.3	Beschwerde- und Interventionswege.....	13
3.7.4	Haltung und Verantwortung des Teams.....	13
4	Vorbeugender Kinderschutz.....	15
4.1	Verhaltensregeln/Selbstverpflichtung	15
4.2	Weitere vorbeugende Strukturen.....	16
4.3	Zusammenarbeit mit den Eltern	16
5	Sexualpädagogisches Konzept	17
5.1	Pädagogische Bedeutung des Themas	17
5.2	Kindliche Sexualität entwickelt sich.....	17
5.3	Sexuelle Bildung und Erziehung im Elementarbereich.....	20
5.4	Sexualpädagogische Grundhaltung auf Basis der Kinderrechte	21
5.5	Kooperation mit Eltern - Eltern sind die Experten für ihre Kinder	22
6	Personalauswahl.....	24
6.1	Aus-, Fort- und Weiterbildung	24
6.2	Personalauswahlverfahren	24
6.2.1	Vorstellungsgespräch.....	24
6.2.2	Hospitation	24
6.2.3	Einarbeitung	25
6.2.4	Gleichberechtigte pädagogische Fachkräfte.....	25
6.3	Selbstauskunft.....	26



6.4	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	26
6.5	Gespräche mit Mitarbeitenden/Teamgespräche	26
7	Risikoanalyse in Bezug auf die Gegebenheiten der Blumenwiese.....	27
7.1	Risikofaktoren in Bezug auf den pädagogischen Alltag	27
7.1.1	Risikosituation: Begleitung der Mahlzeiten	27
7.1.2	Risikosituation: Schlafbegleitung	27
7.1.3	Risikosituation: Kleingruppenangebote	27
7.1.4	Risikosituation: Wahrnehmungsangebote	27
7.1.5	Risikosituation: Nähe, Distanz und Körperkontakt.....	27
7.1.6	Risikosituation: Waschraum, Wickelsituation und Toilettengang.....	27
•		27
7.1.7	Risikosituation: Matschen und Planschen	27
7.1.8	Risikosituation: Umziehen	27
7.1.9	Risikosituation: Körpererkundung	28
7.1.10	Risikosituation: Nutzung von Medien in Bezug auf Datenschutz/Veröffentlichung von Bildern.....	28
7.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und Eltern	28
7.2.1	Risikosituation: Elternarbeit.....	28
7.2.2	Risikosituation: Distanzloses Verhalten	28
7.2.3	Risikosituation: Feste und Veranstaltungen.....	28
7.3	Risikofaktoren in Bezug auf kulturelle Vielfalt	28
7.3.1	Risikosituation: Kulturelle Unterschiede, Glaubensrichtungen und Wertvorstellungen	28
7.4	Risikofaktoren in Bezug auf die räumlichen Strukturen	29
7.5	Risikofaktoren in Bezug auf die personelle Ausstattung	29
8	Vorgehen bei einem Gefährdungsrisiko außerhalb der Einrichtung – Meldung nach § 8a SGB VIII	30
9	Insoweit erfahrene Fachkraft.....	32
10	Klärender Kinderschutz	33
10.1	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	33
10.2	Übergriffe.....	33
11	Anlagen zum Schutzkonzept.....	34
11.1	Anlage I - Verhaltenskodex.....	34
11.2	Anlage II – Verhaltensampel	35
11.3	Anlage III - Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung	36
11.4	Anlage IV – Gewichtige Anhaltspunkte.....	37
11.5	Anlage V – Beobachtungsbogen	39



1 Einleitung

Das Begegnungszentrum Ibbenbüren e.V. ist, mit seinen vielfältigen Arbeitsbereichen, auch über die Grenzen Ibbenbürens hinaus vielen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ein Begriff. Seit über fünfunddreißig Jahren ist es eine verlässliche Anlaufstelle für Menschen vieler Nationen.

Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, anerkannter Träger der Jugendhilfe und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. “ – „Jeder Mensch, ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, körperlicher und geistiger Fähigkeit, Sprache, Religion, politischer Anschauung, nationaler und sozialer Herkunft, besitzt eine unveräußerliche und unantastbare Würde.“

Diese beiden Sätze aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und aus der Erklärung zum Weltethos des Parlaments der Weltreligionen, stehen für unser Leitbild, nach diesem arbeiten wir in allen unseren Einrichtungen.

Das Begegnungszentrum Ibbenbüren e.V. ist seit dem 1. August 1990 als Akteur in der Kindertagesbetreuung aktiv und betreibt als Träger mittlerweile neun Kindertageseinrichtungen (vier Familienzentren und fünf Kindergärten) in Ibbenbüren und dem Kreis Steinfurt. In diesen werden über 500 Kinder mit und ohne Behinderung im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung von mehr als 100 Mitarbeitenden täglich betreut, gebildet und gefördert.

Die Anzahl der zu betreuenden Kindern und der beschäftigten Fachkräfte macht deutlich, dass ein planvolles und konzeptionelles Vorgehen zum Schutz von Kindern wichtiger Bestandteil sein muss, um eine professionelle Arbeit im Elementarbereich sicher stellen zu können. Fachkräfte sind in besonderem Maße für das Wohl der Kinder verantwortlich. Ein offener und kindzentrierter Austausch zwischen den Fachkräften und den Erziehungsberechtigten ist uns in unseren Kindertageseinrichtungen wichtig. Bei jedem Entwicklungsgespräch und jeder Fallberatung geht es allen beteiligten immer um das Wohl des jeweiligen Kindes. Die positive Entwicklung der Kinder steht im Fokus der alltäglichen pädagogischen Arbeit.

Um dieses Ziel zu erreichen bedarf es einer offenen Gesprächskultur und einer genauen Auseinandersetzung des Lebensumfeldes der Kinder. Das kindliche Wohl steht für uns immer im Fokus. Bei dem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bedarf es den Mut und die nötige Weitsicht der Fachkräfte, über ihre Beobachtungen und Eindrücke bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung, mit dem Team, mit der Leitung und dem Einrichtungsträger zu reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen. Dies gilt sowohl für Beobachtungen außerhalb und innerhalb der Kindertageseinrichtung.

Für begründeten Verdachtsfälle gibt es in den Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums das strukturelle Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Dieses Vorgehen ist bereits seit langem etabliert. Was bisher fehlte, ist eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit



möglichen Kindeswohlgefährdungen. Diesem Missstand wollen wir mit diesem Konzept entschlossen entgegenreten.



2 Grundlagen und Ziele

2.1 Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Seit mehr als 30 Jahren legt die UN-Kinderrechtskonvention fest, dass Kinder von Geburt an Rechte haben. Kinder und Jugendliche haben vom Gesetzgeber in Deutschland verschiedene, in Form von Gesetzen, festgehaltene Rechte. Der Gesetzgeber versteht Kinder mittlerweile als eine besondere Gruppe, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedarf. Kinder sind heute nicht mehr nur ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“, Kinder haben heute ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen.

In den Gesetzen der Bundesrepublik werden an verschiedenen Stellen die Rechte der Kinder gestärkt. Aus diesen Rechten leitet sich auch der Schutzauftrag für institutionelle Einrichtungen ab. Hier ein Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

- § 1 BGB

Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte

- § 1626 Abs. 2 BGB

Mitsprache von Kindern bei allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen

- § 1631 Abs. 2 BGB

Recht auf gewaltfreie Erziehung

- § 1 Abs. 1 SGB VIII

Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

- § 1 Abs. 3 SGB VIII

Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

- § 8 SGB VIII

Kinder und Jugendliche sind in ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen

- § 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko einschätzen, Einbeziehen der Erziehungsberechtigten/des Kindes in die Gefährdungseinschätzung

- § 45 Abs. 2 Nr.3 SGB VIII § 16 Abs. 1 KiBiz

Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer

Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe

- § 2 KiBiz/ § 13 KiBiz

Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung

- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Darüber hinaus umfasst das BKisSchG Änderungen an diversen bestehenden Gesetzen.

2.2 Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf alle in der Kita tätigen Kräfte

Es liegt in unserer Verantwortung als Träger der Kindertageseinrichtungen, bei den Teams als auch bei einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen (Arbeitsschutzgesetz).

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgabe einer Kita ist entscheidend dafür, dass diese Einrichtung qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung hat unserem Verständnis nach eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus auch die Pflicht, den Träger über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kita zu informieren. Es gehört zu ihren Aufgaben, die festgelegten Verfahren zum vorbeugenden Kinderschutz umzusetzen und deren Anwendung zu überprüfen. Dies bedeutet, dass die Leitung gemeinsam mit dem Träger, dafür Sorge tragen muss, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch in der Einrichtung gewährleistet sind.

Für die Fachkräfte in den Kitas besteht die Aufgabe darin, einerseits wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits, kritisch distanziert in einen gemeinsamen Lernprozess zu gehen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung. Dabei dient dieses Schutzkonzept als Rahmen und Orientierung. Die Herausforderung besteht darin, es in die Alltagspraxis umzusetzen.

2.3 Ziele des Schutzkonzeptes

Unserem gesetzlich geregelten Auftrag als Träger der Kinder- und Jugendhilfe kommen wir mit unserem Schutzkonzept für die Kindertageseinrichtungen in unserer Trägerschaft nach. Eine größtmögliche Transparenz für alle Beteiligten, insbesondere den Kindern und Jugendlichen selbst, ausdrücklich aber auch den Personensorgeberechtigten - in allen Verfahrensschritten – gegenüber und ein Dialog auf Augenhöhe ist uns wichtig.

„Kinder haben ein Recht auf Achtung, Vertrauen und Zuneigung“ (Janusz Korczak)

In allen Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums steht das Wohl der Kinder an erster Stelle. Alle Kinder werden vor jeglicher Art von Grenzverletzung geschützt und finden bei uns einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln vor. Fachkräfte unterschiedlicher Professionen begleiten sie dabei und sind wichtige Bezugspersonen. Die Fachkräfte in den Einrichtungen sind durch eine verlässliche, feinfühlig und konstante Beziehung zu den Kindern maßgeblich für das Wohl und das gute und gesunde Aufwachsen verantwortlich.

Eine positive Grundhaltung und Einstellung den Kindern gegenüber, wird von uns als zentraler Aspekt zur Vorbeugung von Gefährdungen des kindlichen Wohls gesehen. Klare und transparente Regeln für alle Mitarbeitenden in den Kitas sollen dazu beitragen diese Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit aufzubauen, die getragen wird von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Durchsichtigkeit. Durch klare



Vorgaben erlangen alle Fachkräfte Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Unser Schutzkonzept bietet den Teams in den Kindertageseinrichtungen einen klaren Rahmen, um Vorgänge aus dem pädagogischen Alltag oder dem familiären Umfeld, die die Grenzen der Kinder verletzen, aufzugreifen und die vereinbarten Verhaltensregeln anzuwenden. Vorbeugende Maßnahmen, wie sie in diesem Konzept beschrieben werden, weisen zudem in eine positive Richtung. Es ist Aufgabe aller Mitarbeitenden, bei Erkennung von Kindeswohlgefährdung, angemessen, entlang der hier vorgegebenen Richtlinien, zu reagieren. Dies setzt voraus, dass in unseren Einrichtungen eine vertrauensvolle Gesprächskultur vorgehalten wird, in der man wertschätzend kommuniziert. Fehlverhalten wird offen angesprochen und Unterstützung angeboten.

Die Verantwortung für das Wohl der Kinder liegt in Kindertageseinrichtungen, sowohl bei den pädagogischen Fachkräften, bei der Leitung, als auch beim Träger. Kindeswohlgefährdung ist ein sensibles und ernstzunehmendes Thema, dass eine frühzeitige Identifikation von Risiken und entsprechenden Maßnahmen erfordert. Um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen, arbeiten wir mit unterschiedlichen Instrumenten (siehe Anlage IV Gewichtige Anhaltspunkte und Anlage V Beobachtungsbogen)

2.4 Schutz von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung

Kinder mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung haben ein besonderes Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Sie können in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sein und sind oft stärker von Machtmissbrauch, Diskriminierung oder Vernachlässigung bedroht. Daher legen wir in unserer Kita besonderen Wert darauf, diese Kinder gezielt in den Blick zu nehmen und angemessene Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

2.4.1 Unsere Maßnahmen zur besonderen Schutzbedarfs-Berücksichtigung:

Individuelle Bedarfsorientierung: Jedes Kind wird mit seinen individuellen Bedürfnissen wahrgenommen. Pädagogische Fachkräfte sensibilisieren sich für mögliche Barrieren und Unterstützungsbedarfe.

Wahrnehmung von Grenzverletzungen: Kinder mit Behinderung sind unter Umständen weniger in der Lage, sich verbal oder nonverbal gegen Übergriffe zu wehren. Wir achten daher besonders auf Anzeichen von Unwohlsein oder Hilfebedarf.

Stärkung von Selbstbestimmung und Kommunikation: Wir unterstützen Kinder darin, ihre Grenzen wahrzunehmen, sich auszudrücken und Hilfe zu holen. Wo nötig, setzen wir unterstützende Kommunikationsformen ein (z. B. Bildkarten, Gesten, Gebärden).

Zusammenarbeit mit Fachstellen: Bei Fragen zur Inklusion und zum Schutz von Kindern mit Behinderung stehen wir im Austausch mit spezialisierten Fachberatungen und Frühförderstellen.



Barrierefreie Beschwerdewege: Kinder mit Behinderung benötigen oft alternative Wege, um ihre Anliegen oder Sorgen mitzuteilen. Deshalb stellen wir sicher, dass es für sie zugängliche, verständliche und vertrauensvolle Meldewege gibt. Unser Ziel ist es, jedem Kind – unabhängig von seinen körperlichen, kognitiven oder emotionalen Voraussetzungen – einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem es sich bestmöglich entwickeln kann.



3 Formen von Gewalt/Übergriffe gegen Kinder

In der Arbeit mit Kindern wird es immer ein Machtgefälle zwischen den erwachsenen Fachkräften und den zu betreuenden Kindern geben, denn diese sind sowohl physisch, wie auch psychisch auf das Fachpersonal angewiesen. Daher ist es erforderlich, die pädagogische Arbeit und den Umgang mit den Kindern im Team diesbezüglich zu reflektieren.

Das Betrachten des feinen Grades zwischen „guter Absicht“ und „Zwang“ eröffnet den Weg zu einem bewussten Umgang mit Macht und schützt somit vor einem oft unbewussten Machtmissbrauch durch Erwachsene. Kindeswohlgefährdung beginnt bereits dort, wo Kinder durch Strafen, Klapse, Überforderung oder Liebesentzug geschädigt werden. Diese Schädigungen können sowohl durch Handlungen (wie bei körperlicher und seelischer Misshandlung) als auch durch Unterlassungen (wie bei Vernachlässigungen) zustande kommen und haben immer auch Langzeitfolgen.

Es gibt viele unterschiedliche Missbrauchsarten, die auch nebeneinander existieren können. Kindeswohlgefährdungen lassen sich in folgende Bereiche einteilen (vgl. Freund/ RiedelBreidenstein, 2006).

3.1 Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

Vernachlässigung kann in verschiedenen Formen auftreten. Sie kann aktiv (willentlich) oder passiv (unbewusst) stattfinden (vgl. DKSB 2007, S. 10).

körperliche Vernachlässigung beinhaltet: unzureichende Pflege/Kleidung, mangelnde Ernährung/gesundheitliche Fürsorge.

kognitive und erzieherische Vernachlässigung beinhaltet: keine Anregung/Förderung der motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, unzureichende Beaufsichtigung/Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren.

emotionale Vernachlässigung beinhaltet: nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot.

3.2 Körperliche Misshandlung/Gewalt

Eine körperliche Misshandlung liegt vor, wenn Kindern durch körperliche Gewaltanwendung Verletzungen zugefügt werden. Diese führen u. a. durch Entwürdigung, Bedrohung und Vertrauensverlust in der Regel auch zu seelischen Schäden. Entgegen dem im BGB § 1631 verankertem Recht auf gewaltfreie Erziehung ist gewalttätiges Verhalten der Sorgeberechtigten in einigen Fällen leider immer noch in der Erziehung anzutreffen. Im strafrechtlichen Sinne misshandelt diejenigen Kinder, der sie „...quält oder roh misshandelt oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt...“ (§ 223b, StGB). Zu körperlichen Misshandlungen zählt der sexuelle Missbrauch. Zur körperlichen Gewalt hingegen zählen Prügeln, Schlagen, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen, Schütteln.



3.3 Seelische Misshandlung/Gewalt

Diese Form der Misshandlung geht häufig mit körperlichem oder sexuellem Missbrauch einher und beinhaltet beispielsweise:
das Terrorisieren eines anderen Menschen (z.B. ständige Drohung des Verlassens, Todesandrohungen),
feindselige Ablehnung (z.B. alltägliches Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Herabwürdigen der Fähigkeiten, Wünsche oder Qualitäten des Kindes),
Isolation (z.B. Einsperren, Isolierung von gleichaltrigen Kindern, Entzug sozialer Kontakte),
Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit (z.B. Liebesentzug).

3.4 Sexuelle Misshandlung/Gewalt

Jegliche sexuelle Handlung zwischen einem Erwachsenen und einem Kind (unabhängig vom Alter) gilt als sexueller Missbrauch. Dies beinhaltet ebenso sexuelle Handlungen vor Kindern, egal ob von Erwachsenen, Jugendlichen oder anderen Kindern vollzogen. Auch sexuelle Handlungen zwischen einem Kind und einem Jugendlichen können als sexueller Missbrauch gewertet werden, wenn der Jugendliche älter ist, eine Macht- oder Vertrauensstellung oder anderweitige Kontrolle über das Kind hat. Kinderpornografie produzieren und verbreiten zählt ebenso dazu, wie sich mit einem Kind Pornografie anzuschauen. Sexuelle Misshandlungen geschehen in den meisten Fällen im nahen Umfeld des Kindes. Je näher der Täter dem Kind steht, desto zerstörerischer ist der Missbrauch. Je enger die Beziehung und je länger der Missbrauch anhält, desto schlimmer ist der Vertrauensbruch und desto größer ist die Verwirrung, die Scham und die Folgen (vgl. Alicia R. Pekarsky, 2018).

3.5 Übergriffe unter Kindern

Kommt es in der Kita zu körperlich/sexuellen Handlungen zwischen Kindern, sollte unter Beachtung des Basiswissens der kindlichen psychosexuellen Entwicklung gehandelt werden. Im Klärungsprozess ist es wichtig abzuwägen, ob es um eine kindgerechte körperliche/sexuelle Handlung geht, also um eine entwicklungsgemäße körperliche Neugier von Kindern oder um ein übergriffiges Verhalten. Handelt es sich um einen Übergriff ist ein sofortiges pädagogisches Eingreifen wichtig.

3.6 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen, wie es z.B. bei unbeabsichtigten Grenzverletzungen der Fall ist. Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder sind nicht nur Ausdruck einer respektlosen Haltung, sondern müssen immer als Machtmissbrauch angesehen werden. Diese können traumatisierende Wirkung haben. Hierbei wird sich bewusst über die Grundsätze unserer Kitas und deren fachlichen Standards hinweggesetzt. Diese Vorkommnisse sind nach § 47 SGB VIII



meldepflichtig. Hier einige Beispiele für Situationen in Kitas, in denen ein Missbrauch stattfindet: Zwanghaftes Füttern trotz Verweigerung des Kindes, Zwang zum Schlafen, Kinder fixieren, körperliche Übergriffe, Exhibitionismus, zeigen von pornographischem Material, Nacktfotos der Kinder anfertigen, Verletzung der Schamgrenze, körperliche Übergriffe wie Streicheln des Genitalbereiches, Küssen und unangemessene Berührungen. Insbesondere im Fall eines sexuellen Übergriffes wird die innere Abwehr der Kinder überschritten, so dass nicht nur die kindliche Sexualität und Körperlichkeit verletzt wird, sondern auch die natürliche Schamgrenze verloren gehen kann. Häufig zeigen Kinder, die traumatische Missbrauchserfahrungen gemacht haben, einen drastischen Verhaltenswechsel, beispielsweise werden sie plötzlich ganz still und in sich zurückgezogen oder auffallend aggressiv oder depressiv.

3.7 Machtmissbrauch in der Kita- Prävention und Umgang

In unserer Kita legen wir großen Wert auf eine respektvolle und wertschätzende Begleitung der Kinder. Pädagogische Fachkräfte tragen eine besondere Verantwortung, da sie Kinder im Alltag unterstützen, begleiten und ihnen Orientierung geben. Diese Verantwortung muss stets mit Empathie, Respekt und einem Bewusstsein für die eigene Rolle ausgeübt werden.

Machtmissbrauch beginnt dort, wo diese Verantwortung nicht mehr im Sinne des Kindes ausgeübt wird. Um Kinder bestmöglich zu schützen, setzen wir klare Maßnahmen zur Prävention und zum Umgang mit Machtmissbrauch um.

3.7.1 Bedeutung von Verantwortung und Grenzachtung

Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, den Kindern einen sicheren Rahmen zu bieten, in dem sie sich entfalten und entwickeln können. Gleichzeitig müssen wir achtsam mit der Verantwortung umgehen, die wir ihnen gegenüber haben.

Machtmissbrauch kann in verschiedenen Formen auftreten, darunter:

- Physische Gewalt (z. B. grobes Anfassen, Festhalten)
- Psychische Gewalt (z. B. Einschüchterung, Bloßstellung, Drohungen)
- Vernachlässigung (z. B. bewusste Missachtung von Bedürfnissen eines Kindes)
- Sexueller Missbrauch (z. B. unangemessene Berührungen, sexuelle Sprache)

Unser Ziel ist es, eine Kita-Kultur zu schaffen, in der Kinder geschützt sind und sich in einem respektvollen und wertschätzenden Umfeld entwickeln können.

3.7.2 Präventionsmaßnahmen

Um Machtmissbrauch zu verhindern, verfolgen wir folgende Schutzmaßnahmen: Transparenz und Reflexion im Team:

- Regelmäßige Teamsitzungen, in denen wir unser pädagogisches Handeln reflektieren.
- Gegenseitige Unterstützung und Austausch über herausfordernde Situationen.
- Ein wertschätzendes Arbeitsklima, das Offenheit und ehrliche Kommunikation fördert.

Verhaltenskodex für Mitarbeitende:



- Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, mit den Kindern respektvoll und achtsam umzugehen.
- Keine Form von physischer oder psychischer Gewalt wird toleriert.
- Alle Entscheidungen, die Kinder betreffen, werden begründet und transparent gemacht.

Fortbildungen und Sensibilisierung:

Wir legen großen Wert darauf, dass unser Team für den Umgang mit Verantwortung und Grenzachtung sensibilisiert ist. In Teamsitzungen reflektieren wir regelmäßig unser eigenes Verhalten und tauschen uns zu herausfordernden Situationen aus. Auch wenn derzeit keine festen, regelmäßigen Schulungen etabliert sind, nutzen wir interne Besprechungen sowie externe Fachberatungen, um unser Wissen im Bereich Kinderschutz und Prävention zu erweitern. Unser Ziel ist es, langfristig Möglichkeiten für gezielte Fortbildungen zu schaffen und neue Erkenntnisse in unseren pädagogischen Alltag zu integrieren.

Partizipation der Kinder stärken:

- Kinder werden ermutigt, ihre Meinung zu äußern und altersgerecht mitzubestimmen.
- Sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und dass ihre Grenzen respektiert werden.
- Pädagogische Fachkräfte begleiten Kinder dabei, ihre Gefühle und Bedürfnisse auszudrücken.

Einbindung der Eltern:

- Eltern werden über unser Schutzkonzept informiert und in den Kinderschutzprozess einbezogen.
- Es gibt feste Ansprechpersonen für Fragen oder Sorgen.
- Beschwerden und Bedenken können jederzeit vertraulich geäußert werden.

3.7.3 Beschwerde- und Interventionswege

Sollte es dennoch zu einem Verdachtsfall oder Vorfall kommen, gibt es festgelegte Vorgehensweisen:

- Offene Kommunikationskultur: Kinder, Eltern und Mitarbeitende werden ermutigt, Beobachtungen oder Bedenken jederzeit anzusprechen.
- Interne Ansprechpersonen: In unserer Kita gibt es benannte Vertrauenspersonen, an die sich Betroffene oder Zeugen wenden können.
- Externe Beratungsstellen: In Fällen von Machtmissbrauch kooperieren wir mit Kinderschutzstellen und Fachberatungen.
- Konsequente Aufarbeitung: Jeder Verdachtsfall wird ernst genommen, dokumentiert und gegebenenfalls mit Fachstellen und dem Träger besprochen.

3.7.4 Haltung und Verantwortung des Teams



Als Kita-Team tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der Kinder. Wir begleiten sie in ihrer Entwicklung, setzen klare Strukturen und geben ihnen Orientierung. Dabei ist es uns besonders wichtig, stets achtsam und respektvoll mit unserer Rolle umzugehen. Unser pädagogisches Handeln basiert auf Vertrauen, Wertschätzung und einer offenen Kommunikation.

Um Kindern Sicherheit zu geben, brauchen sie verlässliche Bezugspersonen, die sie in ihrer Selbstständigkeit unterstützen, ihre Meinung ernst nehmen und ihnen altersgerechte Mitbestimmung ermöglichen. Deshalb reflektieren wir regelmäßig unser eigenes Verhalten und hinterfragen den Umgang mit Regeln, Grenzen und Entscheidungen.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine Kita-Kultur zu schaffen, in der sich Kinder geschützt, gestärkt und respektiert fühlen.



4 Vorbeugender Kinderschutz

Als zentralen Aspekt der Vorbeugung von Gefährdungen des kindlichen Wohles in den Einrichtungen wird die Haltung und Einstellung aller in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden gesehen. Deshalb stellen die Verhaltensregeln den Kern des Schutzkonzeptes dar.

4.1 Verhaltensregeln/Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums sind in besonderer Weise verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen und sie in ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung zu stärken. Die Kinder haben ein Recht auf eine „sichere“ Einrichtung. Um die Kinder vor

- sexuellem Missbrauch und Ausnutzung
- seelischer und körperlicher Gewalt
- sowie verbaler Gewalt

zu schützen, achten unsere Fachkräfte darauf, dass ihr pädagogisches Handeln von Offenheit geprägt ist. Sie setzen sich für den bestmöglichen Schutz von Kindern ein und werden weder offene noch versteckte Formen von Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen), Grenzverletzungen und Übergriffe an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden. Die Mitarbeitenden sehen das Kind als eigenständige Persönlichkeit und stärken es in seinen Rechten.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung anerkannt. Der professionelle Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Unsere Fachkräfte tragen die Verantwortung, dass Regeln und Grenzen mit Kindern und Teamkollegen erarbeitet und gelebt werden. Hierzu zählen Partizipation, Akzeptanz und Verständnis.

Klare Regeln und Grenzen sind wichtig und es wird eingegriffen, wenn diese nicht eingehalten werden. Der Umgangston der Mitarbeitenden ist respektvoll und ihre Worte sind nicht herabwürdigend, abwertend oder ausgrenzend. Das beinhaltet auch, die Kinder mit ihrem Namen anzusprechen und nicht mit Kose- oder Spitznamen.

Körperkontakt und Berührungen (z.B. beim Wickeln) sind unverzichtbar. Die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder muss dabei geachtet werden. Die pädagogischen Kräfte respektieren das Recht des Kindes „Nein“ zu sagen und achten auf nonverbale Signale der Ablehnung. Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund nicht verstanden wurden, werden offen im Team und mit den Führungskräften angesprochen. Dabei achten alle auf einen angemessenen respektvollen Umgang miteinander.

Wenn die Mitarbeitenden an ihre Grenzen kommen, wird Unterstützung (z.B. kollegiale Fallberatungen, Fachberatung, Erziehungsberatung) eingefordert. Alle



Mitarbeitenden achten auf ihre Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Physische und psychische Beeinträchtigungen werden angesprochen und bei Bedarf Hilfe in Anspruch genommen. Alle Mitarbeitenden streben mit den Eltern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit an.

Angebote (Fortbildung, Fachforen), die dazu beitragen Fachkompetenz zu erlangen bzw. zu vertiefen, werden den Mitarbeitenden angeboten und von ihnen angenommen. Die Verhaltensregeln dienen dem Schutz der anvertrauten Kinder. Die Mitarbeitenden erhalten damit Orientierung im pädagogischen Alltag. Durch ihre Unterschrift verpflichten sich alle, die Verhaltensregeln in der pädagogischen Arbeit umzusetzen (siehe Verhaltensregeln im Anhang).

4.2 Weitere vorbeugende Strukturen

Weitere Strukturen, die vorbeugend zum Schutz der Kinder und Mitarbeitenden beitragen, sind:

- Partizipation/ Beschwerdemanagement

Partizipation, als gesetzlich festgeschriebenes Recht der Kinder auf Teilhabe, wird in unseren Kindertageseinrichtungen als Leitgedanke der Demokratie gelebt und bildet einen unverzichtbaren Baustein im Kinderschutz. Die Meinung der Kinder und ihre Kritik werden herausgefordert und beachtet. Kinder haben ein Recht auf ein klares Nein. Ihre Meinung ist im Alltag der Kita wichtig, sie haben ein Mitspracherecht. Dies geschieht im täglichen Miteinander und z.B. durch ein Kinderparlament auf Gruppenebene, in den Morgenkreisen.

In allen unseren Kindertageseinrichtungen gibt es ein funktionierendes Beschwerdemanagement. Kritik, Beschwerden und Lob können alle Menschen, die mit der Kita in Berührung kommen wie Kinder, Mitarbeitende, Eltern, Nachbarn, andere Institutionen oder auch Praktikanten vorbringen. Die Beschwerden aller werden gehört und bearbeitet. Hinweise werden ernst genommen und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess der jeweiligen Einrichtungen gesehen.

4.3 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist einer der wichtigsten Bausteine, um in der Thematik Kinderschutz vorbeugend arbeiten zu können. Es ist wichtig mit den Eltern über relevante Themen wie Kinderrechte, partizipatorische Umgangsformen, Machtmissbrauch und körperliche/sexuelle Gewalt usw. in den Austausch zu kommen und sie für diese Themen zu sensibilisieren. Eltern brauchen grundlegende Informationen und Kenntnisse, wie Grenzverletzungen und Übergriffe entstehen können. Dieses Wissen und die damit verbundene klare Positionierung helfen, Kinder langfristig besser schützen zu können. Hierfür bieten sich Elternabende, Elternbriefe und persönliche Gespräche an.



5 Sexualpädagogisches Konzept

5.1 Pädagogische Bedeutung des Themas

Die Auseinandersetzung mit kindlicher Sexualität besitzt eine hohe pädagogische Bedeutung, da sie einen wesentlichen Bestandteil der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern darstellt. Über die Wahrnehmung des eigenen Körpers, das Erleben von Nähe und Distanz sowie den Umgang mit Gefühlen entwickeln Kinder grundlegende Kompetenzen, die für ihr Selbstbild, ihr Sozialverhalten und ihr emotionales Wohlbefinden von zentraler Bedeutung sind.

Sexualpädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung trägt dazu bei, Kinder in ihrer Selbstwahrnehmung zu stärken und ihnen Orientierung im Umgang mit dem eigenen Körper zu geben. Sie unterstützt die Entwicklung eines positiven Körpergefühls und fördert die Fähigkeit, eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen, zu benennen und zu schützen. Gleichzeitig lernen Kinder, die Grenzen anderer zu respektieren und achtsam miteinander umzugehen.

Im pädagogischen Alltag begegnen Fachkräfte regelmäßig Fragen, Verhaltensweisen und Ausdrucksformen kindlicher Neugier. Eine fachlich fundierte sexualpädagogische Haltung ermöglicht es, diese Impulse altersangemessen, wertfrei und sicher zu begleiten. Dadurch erhalten Kinder verlässliche Orientierung und erleben Erwachsene als kompetente und vertrauensvolle Ansprechpartner. Professionelle Begleitung erfordert, dass pädagogische Fachkräfte ihre eigene sexuelle Prägung reflektieren und diese nicht auf die Beurteilung kindlicher Sexualität übertragen.“

Darüber hinaus leistet Sexualpädagogik einen wichtigen Beitrag zur Prävention. Kinder, die über ihren Körper Bescheid wissen, Worte für Empfindungen und Gefühle haben und erfahren, dass ihre Grenzen respektiert werden, sind besser in der Lage, sich mitzuteilen und sich in herausfordernden Situationen Hilfe zu holen. Eine offene, schützende und klare pädagogische Haltung stärkt somit die Handlungssicherheit der Kinder und trägt zu ihrem Schutz bei.

5.2 Kindliche Sexualität entwickelt sich

Kindliche Sexualität ist kein feststehender Zustand, sondern ein Entwicklungsprozess, der von Geburt an beginnt und sich alters- und entwicklungsabhängig verändert. Sie ist eng verbunden mit der körperlichen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung des Kindes und Ausdruck von Neugier, Lernbereitschaft und dem Bedürfnis nach Orientierung.

In den ersten Lebensjahren steht vor allem das Erleben des eigenen Körpers im Vordergrund. Kinder entdecken sich über Sinneswahrnehmungen, Bewegung, Nähe und Berührung. Mit zunehmendem Alter erweitern sich diese Erfahrungen um Fragen zu körperlichen Unterschieden, zur eigenen Identität sowie zu sozialen Rollen. Diese Ausdrucksformen sind Teil einer natürlichen Entwicklung und nicht mit erwachsener Sexualität gleichzusetzen.

Kindliche Sexualität zeigt sich altersangemessen in unterschiedlichen Formen, beispielsweise im Benennen von Körperteilen, im Interesse an Unterschieden zwischen Menschen, in Rollenspielen oder im freien Spiel mit anderen Kindern. Diese



Formen des Entdeckens sind grundsätzlich wertfrei zu betrachten und benötigen einen sensiblen, begleiteten Umgang durch Erwachsene.

Pädagogische Fachkräfte haben die Aufgabe, diese Entwicklungsprozesse wahrzunehmen, einzuordnen und Kindern verlässliche Orientierung zu geben. Durch eine klare, wertschätzende Haltung, altersgerechte Antworten und das Setzen notwendiger Grenzen wird ein sicherer Rahmen geschaffen, in dem Kinder ihre Entwicklungsschritte gehen können.

Die Anerkennung, dass kindliche Sexualität sich entwickelt, unterstützt Kinder dabei, ein positives Körpergefühl, Selbstvertrauen und soziale Kompetenz zu entfalten. Gleichzeitig bildet sie eine wichtige Grundlage für den Schutz der Kinder, da sie lernen, ihren Körper wahrzunehmen, eigene Grenzen zu erkennen und diese zu äußern.

	Entwicklungsaufgaben	Typische Ausdrucksformen	Pädagogischer Umgang
0–1 Jahr Säuglingsalter Orale Phase	Aufbau von Urvertrauen Körperwahrnehmung über Sinneserfahrungen Bindung durch Nähe und Berührung	Wohlbefinden durch Körperkontakt (Kuscheln, Tragen) Lustempfinden beim Saugen, Wickeln, Baden Entdecken des eigenen Körpers (Hände, Füße)	✓ feinfühligster Körperkontakt ✓ ruhige, respektvolle Pflegehandlungen ✓ Körperteile korrekt benennen („Bauch“, „Beine“)
1–2 Jahre Frühe Autonomiephase Beginn der Analen Phase	Beginnendes Ich-Bewusstsein Wunsch nach Selbstständigkeit Erweiterte Körperwahrnehmung	Berühren der eigenen Genitalien (Beruhigung, Neugier) Interesse an Nacktheit (bei sich & anderen) Freude am Ausziehen Erlernen der Prinzipien männlich – weiblich Afterzone – bewusstes Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs (Beginn des „Trocken werden“)	✓ Verhalten ruhig akzeptieren ✓ nicht beschämen oder verbieten ✓ ggf. sanft umlenken („Das machst du besser im Bett/Bad“)

2–3 Jahre Ich-Phase	Stärkung von Autonomie („Ich bin ich“) Erste Begriffe für Gefühle & Körper Beginnende Grenzwahrnehmung	Benennen von Körperteilen inkl. Genitalien Zeigen und Vergleichen von Körpern Stolz auf den eigenen Körper Warum-Fragen Einsetzen der Schamentwicklung	✓ sachlich antworten ✓ korrekte Begriffe verwenden (Penis, Scheide) ✓ erste Regeln erklären („Jeder Körper gehört sich selbst“)
3–4 Jahre Entdeckungs- & Spielphase	Soziales Lernen Rollenspiele Beginnende Geschlechtsidentität	„Doktorspiele“ (gleichaltrig, freiwillig) Fragen zu Unterschieden der Geschlechter Familien- und Rollenspiele	Regeln für Spiele vereinbaren: • freiwillig • gleichalt • ohne Zwang ✓ bei Bedarf begleiten, nicht verbieten ✓ Schutz vor Grenzverletzungen sicherstellen
4–5 Jahre Vorschulphase Entwicklungsaufgaben	Identitätsentwicklung Verständnis sozialer Regeln Schamgefühl entsteht	Fragen: „Woher kommen Babys?“ Rückzug beim Toilettengang Schamgefühl: Bewusstsein für „privat“ und „öffentlich“	✓ altersgerechte, kurze Antworten ✓ Scham respektieren ✓ Körpergrenzen thematisieren („Nein sagen dürfen“)
5–6 Jahre Übergang zur Schulreife	• Stärkere Selbstkontrolle • Orientierung an Regeln • Festigung der Geschlechtsidentität	Weniger körperbezogene Spiele Mehr Gespräche und Neugier auf Wissen Ausgeprägtes Scham- und Intimgefühl Erste „Verliebtheit“ Provokation, besonders verbal durch sexuelle Sprache	✓ Gespräche ermöglichen ✓ Privatsphäre achten ✓ Schutzkonzepte aktiv leben

*Kinder brauchen keine Sexualerziehung wie Erwachsene –
sie brauchen sichere Erwachsene, die ihre Entwicklung begleiten.*

Wir schaffen in unseren Einrichtungen einen sicheren, wertschätzenden und klar strukturierten Rahmen, in dem Kinder ihren eigenen Körper altersangemessen wahrnehmen und kennenlernen können. Dabei begleiten wir sie achtsam in ihrer Entwicklung, stärken ein positives Körpergefühl und vermitteln den respektvollen Umgang mit sich selbst und anderen – stets unter Berücksichtigung von Schutz, klaren Grenzen und der individuellen Bedürfnisse jedes Kindes.

Eine natürliche sexuelle Entwicklung ist aus folgenden Gründen wichtig:

Das Kind entwickelt:

- sein Identitäts- und Selbstwertgefühl
- seine Ich-Stärke
- seine Resilienz-Fähigkeiten
- sein Rollenbild
- seine eigenen Grenzen und erfährt die der Anderen
- seine Lebensfreude
- Freude an sich selbst

5.3 Sexuelle Bildung und Erziehung im Elementarbereich

In unseren Kindertageseinrichtungen verstehen wir die Entwicklung jeder einzelnen Persönlichkeit als einen ganzheitlichen Prozess. Die sexuelle Entwicklung ist ein selbstverständlicher Teil dieser Gesamtentwicklung und findet sich in unserem gesetzlichen Auftrag zur Bildung, Betreuung und Erziehung im Elementarbereich wieder.

In dem Bewusstsein, dass jedes Kind von Geburt an über eine natürliche, kindliche Neugier verfügt, verstehen wir kindliche Sexualität als einen normalen Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Sie äußert sich altersangemessen im Entdecken des eigenen Körpers, in der Wahrnehmung von Gefühlen sowie im sozialen Miteinander. Dieses Entdecken und Entfalten begleiten wir wertschätzend und achtsam. Gleichzeitig tragen wir einen klaren Schutzauftrag, der von Achtung, Respekt und Wertschätzung gegenüber jedem einzelnen Kind sowie seiner individuellen Herkunft und Lebensweise geprägt ist.

In unserem pädagogischen Handeln stärken wir das Selbstkonzept jedes Kindes, indem wir ihm als verlässliche und vertrauensvolle Begleiter zur Seite stehen und seine Entwicklung individuell fördern. Unter Wahrung des kindlichen Entdeckungs- und Gestaltungsdrangs bilden die in der Kindertagesstätte festgelegten Regeln eine verbindliche Grundlage für den pädagogischen Alltag. Dabei achten wir stets auf eine ausgewogene Balance zwischen dem notwendigen Freiraum für kindliche Erfahrungen und dem Schutz jedes einzelnen Kindes.

Kindgerechte Materialien sowie themenbezogene Spiele, Lieder und Angebote stehen gruppenübergreifend zur Verfügung. Diese Materialien schaffen behutsame Sprechansätze, in denen Kinder in ihren sprachlichen und nonverbalen Äußerungen wahrgenommen, ernst genommen und bestärkt werden. Auf diese Weise wird das



Thema altersgerecht, einfühlsam und ohne Überforderung besprechbar. Die Kinder lernen, ihren Körper sowie ihre Gefühle wahrzunehmen und angemessen zu benennen.

Eine gemeinsame, einfühlsame Sprache in unseren Kindertageseinrichtungen unterstützt die Kommunikation mit den Kindern und wahrt dabei stets ihre Intimsphäre sowie ihr sich entwickelndes Schamgefühl. Einheitliche und sachliche Begrifflichkeiten tragen dazu bei, Orientierung zu geben und Normalität zu vermitteln.

Durch das positive Wahrnehmen und Entdecken des eigenen Körpers entwickeln Kinder eine gesunde und wertschätzende Einstellung zu sich selbst. Angebote wie Igelballmassagen, Ruheübungen, Fantasiereisen, Sand- und Matschangebote sowie gezielte Entspannungsmomente unterstützen die ganzheitliche Körperwahrnehmung. Die Grundhaltung, dass jedes Kind über seinen eigenen Körper selbst bestimmen darf und den Alltag in der Kita aktiv mitgestaltet, zeigt sich auch im Pflegebereich. Die Kinder haben ein sogenanntes Wunsch- und Wahlrecht, welche pädagogische Fachkraft sie bei Pflegesituationen begleitet. Alle Handlungsschritte werden dabei transparent und unterstützend sprachlich begleitet. Zu unserer alltäglichen Praxis gehört es, die Grenzen und Befindlichkeiten der Kinder wahrzunehmen, zu respektieren und sie altersangemessen an Entscheidungen zu beteiligen.

Die kindliche Entwicklung ist ein besonders schützenswertes Gut. Vor diesem Hintergrund gilt in unseren Tageseinrichtungen die klare Haltung, dass vollständige Nacktheit der Kinder in öffentlichen Bereichen der Einrichtung – wie Fluren oder dem Außengelände – nicht gestattet ist. Als Mindestbekleidung werden Unterwäsche oder Badebekleidung getragen.

Abschließend ist festzuhalten, dass alle Mitarbeitenden in unseren Kindertagesstätten die Haltung zur sexualpädagogischen Erziehung regelmäßig in Teamsitzungen reflektieren und im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen neue Impulse für die tägliche Arbeit erhalten. Auf Grundlage dieses Konzeptes werden im Team und/ oder mit externen Kooperationspartnern, wie zum Beispiel dem Kinderschutzbund, pädagogische Projekte entwickelt und in den Einrichtungen durchgeführt.

5.4 Sexualpädagogische Grundhaltung auf Basis der Kinderrechte

Basierend auf den Grundrechten eines jeden Kindes, wie sie im Grundgesetz sowie in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert sind, vertreten wir in unseren Kindertagesstätten die Haltung, dass jedes Kind das Recht auf ein gesundes Aufwachsen sowie auf die bestmögliche Förderung und Begleitung hat, die es für eine positive Entwicklung benötigt.

Zu diesem Bildungs- und Erziehungsauftrag gehört für uns auch, Kindern eine gesunde und wertschätzende Beziehung zu ihrem eigenen Körper zu ermöglichen. Die sexuelle Entwicklung stellt dabei einen wichtigen Erfahrungsbereich dar, in dem Kinder altersangemessen lernen, sich mit ihrem Körper, ihren Gefühlen und ihrem Geschlecht auseinanderzusetzen und zu identifizieren.

Kinder sammeln vielfältige Körper- und Wahrnehmungserfahrungen, beispielsweise beim gemeinsamen Turnen in der Turnhalle, in unterschiedlichen Spielsituationen oder im freien Spiel mit anderen Kindern. Auch sogenannte „Doktorspiele“ können Teil dieser kindlichen Neugier sein und stellen – unter bestimmten Voraussetzungen



– eine entwicklungsangemessene Form des Erkundens dar. In pflegerischen Situationen stehen Kinder zudem in engem, vertrauensvollem Kontakt mit den pädagogischen Fachkräften. Der Wickelbereich bietet hierfür einen geschützten Rückzugsraum. Pflegerische Tätigkeiten werden sowohl von männlichen als auch von weiblichen Mitarbeitenden übernommen, wobei stets die Bindung des Kindes zu seiner jeweiligen Bezugsperson im Vordergrund steht.

Für die kindliche Entwicklung ist es bedeutsam, dass sich Kinder sowohl mit dem eigenen Körper als auch mit körperlichen Unterschieden auseinandersetzen dürfen. Dies kann sich durch Interesse an der Betrachtung anderer Körper – etwa in Bilderbüchern oder bei Umzieh-Situationen – ebenso zeigen wie im gemeinsamen Spiel mit anderen Kindern oder in der Wahrnehmung des eigenen Körpers. Diese Ausdrucksformen werden von uns stets im Kontext der altersgemäßen Entwicklung betrachtet.

Zentral ist dabei, dass Kinder lernen, eigene Grenzen wahrzunehmen, zu äußern und ebenso die Grenzen anderer zu respektieren. Hierfür ist der sensible und aufmerksame Blick jeder pädagogischen Fachkraft erforderlich, um die Signale aller Kinder – mit und ohne Förderbedarfe – angemessen zu erkennen und zu deuten. Bei einseitigen Kontakten oder bei einem deutlichen Altersunterschied zwischen den beteiligten Kindern setzen wir klare Grenzen. In für uns nicht eindeutigen Situationen begleiten wir das Spiel der Kinder aktiv, um Orientierung zu geben und grenzverletzendem Verhalten vorzubeugen.

Wir bestärken die uns anvertrauten Kinder darin, sowohl „Ja“ als auch „Nein“ sagen zu dürfen, eigene Bedürfnisse zu äußern und diese ernst zu nehmen. Die kindliche Neugier wird dabei aufgegriffen und das Thema Sexualität offen, sachlich und altersangemessen behandelt. Durch die Verwendung korrekter und wertfreier Begriffe – ohne Verniedlichungen der Geschlechtsteile – ermöglichen wir einen respektvollen und natürlichen Umgang mit dem Thema der kindlichen Sexualität. In unserer Einrichtung werden beispielsweise Begriffe wie Scheide, Penis, Glied oder Brust verwendet.

Als Kindertagesstätte pflegen wir einen offenen, verantwortungsvollen Umgang mit dem Thema der kindlichen Sexualität und nehmen kulturelle Unterschiede und familiäre Wertvorstellungen ernst. Um ein einheitliches und transparentes Vorgehen sicherzustellen, ist ein enger Austausch mit den Eltern für uns von großer Bedeutung. In gemeinsamen Gesprächen können Fragen, Unsicherheiten und unterschiedliche Sichtweisen besprochen werden. Grundlage hierfür bildet ein vertrauensvolles Miteinander zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften, wobei unser Schutzauftrag jederzeit gewahrt bleibt.

5.5 Kooperation mit Eltern - Eltern sind die Experten für ihre Kinder

Die Sexualerziehung von Kindern findet in erster Linie in den Familien statt. Jede Familie lebt eigene, durch Kultur, Herkunft und individuelle Lebensbedingungen geprägte Normen und Werte, die sich in unterschiedlichen Erziehungsstilen und Sichtweisen – auch im Hinblick auf die kindliche Sexualität – widerspiegeln. Diese Vielfalt respektieren wir ausdrücklich.



Kinder bringen ihre Fragen, Bedürfnisse und Erfahrungen in Bezug auf ihren Körper und ihre Entwicklung sowohl sprachlich als auch durch ihr Verhalten in den Alltag der Kindertagesstätte ein. Die pädagogischen Fachkräfte greifen diese Impulse sensibel, altersangemessen und im Rahmen unseres pädagogischen Auftrags auf.

Gegenüber den Eltern gestalten wir unser Vorgehen transparent. Wir informieren darüber, wie wir auf Fragen oder Handlungen von Kindern reagieren. Ein offener, von gegenseitiger Wertschätzung geprägter Austausch ist dabei unverzichtbar.

Das vertrauensvolle Miteinander zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften verfolgt das gemeinsame Ziel, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und ihnen Sicherheit im Umgang mit ihrem eigenen Körper zu vermitteln. Dadurch können Kinder ein gesundes Körpergefühl entwickeln, lernen ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und die Grenzen anderer zu respektieren.

Die Grundlage unserer sexualpädagogischen Arbeit ist eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften, die das Wohl und den Schutz des Kindes stets in den Mittelpunkt stellt. Ein professioneller Umgang mit dieser Thematik ist uns sehr wichtig. Aus diesem Grund arbeiten wir sehr eng mit dem Kinderschutzbund und der Erziehungsberatung der Caritas zusammen, nutzen das Beratungsangebot der Kooperationspartner und verweisen Eltern an die jeweiligen Institutionen.



6 Personalauswahl

6.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Themen Gewaltschutz und Prävention spielen in unseren Einrichtungen eine übergeordnete Rolle, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen sich regelmäßig mit beiden Themenbereichen. Jährlich wird in den Teamsitzungen die Risikoanalyse für die Einrichtungen besprochen und gegebenenfalls angepasst.

Zusätzlich nehmen die pädagogischen Fachkräfte an einer verbindlichen Schulung zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz teil. Diese Schulung wird durch externe Referenten durchgeführt.

Bei Bedarf stehen dem Team und Einzelpersonen Fortbildungs- und Supervisionsangebote zur Verfügung, die aus dem Fortbildungsbudget der Einrichtung finanziert werden. Zugang zu Supervisionen oder Coachings kann durch die Kita-Leitung oder auf Anfrage von Mitarbeitenden erfolgen.

In der Blumenwiese arbeitet ein multiprofessionelles Team, bestehend aus:

Erzieher/-innen

Inklusionsfachkräfte

Sozialpädagogen/-innen

Therapeuten/-innen

Hauswirtschaftskraft

Auszubildende aus verschiedenen pädagogischen Berufsgruppen

Durch eine multiprofessionelle Zusammenarbeit ist eine ganzheitliche Perspektive auf verschiedene Situationen möglich. Daraus entwickeln sich die Möglichkeit multiperspektivischer Problembearbeitung und die Chance der Ausdifferenzierung und Vervielfachung des Wissens im Team.

6.2 Personalauswahlverfahren

6.2.1 Vorstellungsgespräch

Vorstellungsgespräche bei Neueinstellungen werden bei uns in der Regel im Vier-Augen-Prinzip von der Einrichtungsleitung und der Bereichsleitung geführt. In den Gesprächen wird aktiv auf die Konzepte der Einrichtungen hingewiesen (Konzept, Inklusionskonzept, Gewaltschutzkonzept).

Kurzzeitpraktikantinnen und Praktikanten führen ein kurzes Gespräch mit den pädagogischen Fachkräften – diese geben der Einrichtungsleitung ein Feedback, ob das Praktikum durchgeführt werden kann.

6.2.2 Hospitation

Im Rahmen des Neueinstellungsprozesses erwarten wir von Bewerberinnen und Bewerbern eine Hospitation in unserer Einrichtung. In einem anschließenden Reflektionsgespräch mit den pädagogischen Fachkräften der Gruppe und dem



Bewerbenden wird sich über die Eignung des Bewerbenden (u. a. Nähe-Distanz-Verhalten, Zugang und Kommunikation mit den Kindern) ausgetauscht.

Das Vorstellungsgespräch und die Hospitationen, sowie die Ergebnisse der Reflektion fließen in das weitere Auswahlverfahren ein und dienen als Grundlage zur Einstellungsentscheidung.

6.2.3 Einarbeitung

Bei Neueinstellung erfolgt ein Einarbeitungsgespräch auf Grundlage des Informationsschreibens für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neben dem Informationsschreiben wird auch über die Risikoanalyse, den Verhaltenskodex und das Gewaltschutzkonzept informiert.

Aus dem Verhaltenskodex und dem Gewaltschutzkonzept ergibt sich die Verpflichtung für jeden Mitarbeitenden, das jegliche Verstöße gegen den Kodex, die mit Kindeswohlgefährdung bzw. Straftaten in Verbindung stehen gemeldet werden müssen.

Grundsätzlich wird in unseren Einrichtungen eine fehlerfreundliche und offene Haltung gelebt. Diese Grundhaltung soll die Reflektion, sowie den konstruktiven Umgang mit Kritik anregen. Bei Fehlverhalten oder Fehlern steht in der Regel zunächst ein konstruktiver und transparenter Umgang im Mittelpunkt. Arbeitsrechtliche Sanktionen werden im Einzelfall bewertet und nicht generalisiert ausgesprochen.

6.2.4 Gleichberechtigte pädagogische Fachkräfte

In unserer Einrichtung arbeiten sowohl weibliche als auch männliche pädagogische Fachkräfte. Diese Vielfalt ist ausdrücklich gewollt und stellt für uns einen wichtigen Bestandteil einer gleichberechtigten und vielfältigen Lebenswelt dar, die Kinder im Alltag erleben.

Pflegesituationen – wie das Wickeln, An- und Ausziehen oder die Begleitung beim Toilettengang – gehören selbstverständlich zum pädagogischen Auftrag und werden von allen qualifizierten Fachkräften übernommen, unabhängig vom Geschlecht. Dabei steht stets die Beziehung zwischen Kind und Bezugsperson im Vordergrund.

Das Kind hat im Rahmen unserer pädagogischen Haltung ein Wunsch- und Wahlrecht und darf äußern, von welcher Fachkraft es begleitet werden möchte. Alle Pflegesituationen finden in geschützten Räumen, respektvoll, transparent und sprachlich begleitet statt. Die Wahrung der Intimsphäre, die Achtung von Grenzen sowie ein professioneller Umgang sind dabei selbstverständlich.

Durch diese klare und wertschätzende Haltung vermitteln wir Kindern Sicherheit, Verlässlichkeit und ein selbstverständliches Erleben von Vielfalt im pädagogischen Alltag.



6.3 Selbstauskunft

Mit der Unterschrift des Arbeitsvertrags erfolgt ebenso die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung. Mit der Unterzeichnung versichern die Mitarbeitenden, dass gegen sie aktuell kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren anhängig bzw. eine Verurteilung erfolgt ist.

Zudem werden die Mitarbeitenden über die Auskunftspflicht gegenüber der Leitung (dem Träger) bzgl. jeglicher Übergriffe, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente, informiert.

6.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Bei sämtlichen Neueinstellungen, erfolgt kein Dienstantritt ohne Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Lediglich Tagespraktikant/-innen (Boys-Day/Girls-Day) und Hospitanten können aufgrund ihres niedrighschwelligen Einsatzes, ohne die Vorlage in der Einrichtung den Alltag beobachten.

Bei Kurzzeitpraktikanten und Kurzzeitpraktikantinnen nutzen wir ein Formular zur Selbstauskunft, dies muss von Ihnen oder den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Ein Führungszeugnis darf vor Tätigkeitsaufnahme nicht älter als drei Monate sein. Die Beantragung eines Führungszeugnisses erfolgt über das Begegnungszentrum, dieses stellt nach einer fünfjährigen Tätigkeit auch die Neu Anforderung des Führungszeugnisses aus.

6.5 Gespräche mit Mitarbeitenden/Teamgespräche

In regelmäßigen Teamsitzungen werden konstruktive Fallbesprechungen durchgeführt. Zusätzlich wird mindestens einmal jährlich über den Verhaltenskodex und die Absprachen und Maßnahmen die sich aus der Risikoanalyse der Einrichtung ergeben besprochen und gegebenenfalls angepasst.



7 Risikoanalyse in Bezug auf die Gegebenheiten der Blumenwiese

7.1 Risikofaktoren in Bezug auf den pädagogischen Alltag

7.1.1 Risikosituation: Begleitung der Mahlzeiten

- Pädagogische Fachkräfte helfen nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich

7.1.2 Risikosituation: Schlafbegleitung

- Pädagogische Fachkräfte legen die Kinder schlafen und holen sie auch aus dem Schlafraum heraus

7.1.3 Risikosituation: Kleingruppenangebote

- Kleingruppenangebote finden grundsätzlich transparent, geplant und dokumentiert statt (Wochenplaner)

7.1.4 Risikosituation: Wahrnehmungsangebote

- Wahrnehmungsangebote (z.B. Massagen, Riechstationen, Klangreisen, Entspannungsübungen) werden nur von ausgewiesenen Fachkräften durchgeführt
- Die Teilnahme erfolgt freiwillig- Kinder dürfen jederzeit abbrechen oder sich entziehen
- Körperkontakt findet nur in dem Maß statt, wie er vom Kind erwünscht wird- z.B. durch eine geführte Abfrage (Möchtest du berührt werden? Wo?)

7.1.5 Risikosituation: Nähe, Distanz und Körperkontakt

- Emotionale Zuwendung (Trösten, Zuhören, Verlässlichkeit) nur dann, wenn es vom Kind gewünscht wird – Kein Kind wird dazu gezwungen

7.1.6 Risikosituation: Waschraum, Wickelsituation und Toilettengang

-

7.1.7 Risikosituation: Matschen und Planschen

- Nacktheit ist grundsätzlich nicht gestattet, auch nicht bei warmem Wetter oder Wasseraktivitäten

7.1.8 Risikosituation: Umziehen

- Umgezogen wird sich generell im Wasch- oder Gruppenraum



7.1.9 Risikosituation: Körpererkundung

- Kindliche körperliche Neugierde wird wahrgenommen, thematisiert und normalisiert

7.1.10 Risikosituation: Nutzung von Medien in Bezug auf Datenschutz/Veröffentlichung von Bildern

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Kindertagesstätten sind unterwiesen im Umgang mit Medien, es gelten die aktuellen DSGVO-Bestimmungen.
- Fotos von den Kindern werden nicht mit privaten Endgeräten gemacht, es werden nur dienstliche Endgeräte genutzt
- Nach Zustimmung der Sorgeberechtigten können im Einzelfall Videos oder Fotos veröffentlicht oder auch für die Bildungsarbeit genutzt werden.
- Mitarbeitende suchen und halten keinen Kontakt zu Familien oder Kindern über die sozialen Medien – sollten private Verbindungen zu einzelnen Familien bestehen, wird berufliches und privates strikt getrennt.
- Eine digitale Kommunikation mit den Familien findet ausschließlich über die „Kids-Fox-App“ statt.
- Die Kindertageseinrichtung ist eine handyfreie Zone
- alle Mitarbeitenden sind an die Schweigepflicht gebunden und gehen vertraulich, sorgfältig und verschwiegen mit den vertraulichen Informationen um

7.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und Eltern

7.2.1 Risikosituation: Elternarbeit

- Der Austausch mit Eltern erfolgt wertschätzend, transparent und respektvoll

7.2.2 Risikosituation: Distanzloses Verhalten

- Nähe zu Kindern wird professionell und kindorientiert gestaltet- immer auf freiwilliger Basis

7.2.3 Risikosituation: Feste und Veranstaltungen

- Feste werden im Team mit Blick auf Kinderschutz, Aufsicht und Transparenz vorbereitet

7.3 Risikofaktoren in Bezug auf kulturelle Vielfalt

7.3.1 Risikosituation: Kulturelle Unterschiede, Glaubensrichtungen und Wertvorstellungen

- Wir bieten Raum für Begegnungen und kulturelle Vielfalt, die in der Einrichtung durch Bücher, Spiele und Sprache sichtbar gemacht wird



7.4 Risikofaktoren in Bezug auf die räumlichen Strukturen

- Alle Räume sind gut einsehbar oder unterliegen regelmäßiger Kontrolle

7.5 Risikofaktoren in Bezug auf die personelle Ausstattung

- fachliche Eignung wird vor Einstellung geprüft (differenziertes Bewerbungsverfahren); Hospitation wird umgesetzt
- Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt
- Regelmäßige Kontrolle der Führungszeugnisse (alle fünf Jahre)
- Unterschrift zur Selbstverpflichtungserklärung
- Fallgespräche, bedarfsbezogene Supervision und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag

8 Vorgehen bei einem Gefährdungsrisiko außerhalb der Einrichtung – Meldung nach § 8a SGB VIII

Um den Mitarbeitenden einen sicheren Rahmen für den Umgang mit Beobachtungen und/oder Eindrücken, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung hindeuten können, gehen wir folgender Maßen vor:

1. Nimmt eine Fachkraft einer Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes wahr, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften des Trägers vor.
2. Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, so ist die Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung einer insoweit, in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft, durchzuführen.
3. Fehlt es an einer solchen insoweit erfahrenen Fachkraft in der Kindertageseinrichtung, ist die Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
4. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten so wie das Kind einzubeziehen und mit ihnen Beratungsergebnisse zu besprechen, soweit dabei nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.
5. Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hin. Bei Hilfen, die in der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes liegen, wird dieses frühzeitig einbezogen.
6. Wenn es notwendig ist, dass eine andere Unterstützungsmaßnahme außerhalb des SGB VIII in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung zunächst versuchen, die Eltern dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Unterstützungsmaßnahme in Anspruch zu nehmen.
7. Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ergibt, dass die vorhandenen oder neuvermittelten Unterstützungsmaßnahmen derzeit ausreichen, erfolgt keine Mitteilung an das Jugendamt.
8. Die Kindertageseinrichtung informiert unverzüglich das Jugendamt, wenn
 - a. die Eltern die Annahme der Hilfen verweigern oder nicht in der Lage sind, die angebotenen Hilfen wahrzunehmen
 - b. die angebotenen Hilfen nicht ausreichen
 - c. eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht. Die Information an das Jugendamt erfolgt unter vorheriger Einbeziehung der Eltern mit einer vorherigen Einschätzung des Gefährdungsrisikos, es sei denn, dass die vorrangigen Kinderschutzinteressen der Einrichtung durch eine Information der Kindertageseinrichtung an die Eltern über die Einbeziehung des

- Jugendamt zusätzlich gefährdet würden. In diesem Fall ist eine Information an das Jugendamt auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich.
9. Das Jugendamt informiert die Kindertageseinrichtung über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Um sich im Alltag einen schnellen Überblick über die Wege bei einer Meldung nach § 8a zu verschaffen, nutzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung des Kreises Steinfurt (siehe Anlage). Um die Eindrücke zu konkretisieren, nutzen wir einen einheitlichen Bogen. (siehe Anlage I)



9 Insoweit erfahrene Fachkraft

In allen Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums gibt es eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese Fachkraft ist in der Regel die Leitung oder die Verbundleitung der jeweiligen Einrichtung.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügen – mindestens – über nachfolgende Qualifikationen:

- ✓ ErzieherInnenausbildung und/oder abgeschlossenes sozialpädagogisches Studium
- ✓ Nachweis über die Zusatzqualifikation „Fachkraft für Kinderschutz“ (liegt dem Träger vor)
- ✓ langjähriger Berufserfahrung, in einem für den Erwerb von fachlichen Kompetenzen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung notwendigem Bereich (mindestens 3 Jahre Berufserfahrung)
- ✓ persönliche Eignung
 - a. sie ist sich des Auftrages und der Rolle als insoweit erfahrene Fachkraft bewusst
 - b. sie ist zur Selbstreflexion und Fortbildung bereit
 - c. sie verfügt über kommunikative Kompetenzen und eine kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung
 - d. sie ist belastbar und wahrt die nötige professionelle Distanz da sie nur mit anteiligen Stunden im Kinderdienst eingesetzt ist
 - e. sie verfügt über Erfahrungen in der Beratung von Einzelpersonen und/oder Gruppen sowie über einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in verschiedenen Fallsettings
 - f. sie besitzt Kenntnisse über das Spektrum möglicher Hilfen



10 Klärernder Kinderschutz

Neben dem vorbeugenden Kinderschutz gilt es ebenso wirksame Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle innerhalb der Kindertageseinrichtungen angemessen zu begleiten und aufarbeiten zu können. Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

10.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Diese sind meist ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern. Dies kann auch durch Kinder untereinander geschehen. Dabei kann es im pädagogischen Alltag zu Grenzverletzungen kommen, die durch unklare Strukturen, Stresssituationen oder fehlende persönliche Empathie entstehen (z.B.: Missachtung persönlicher Grenzen – tröstende Umarmung, obwohl dies dem Kind unangenehm ist, Kinder nicht ausreden lassen, rumschreien, Kinder überfordern, rumkommandieren, Intimität des Toilettenganges nicht wahren, negative Seite eines Kindes hervorheben...). Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich. Es bedarf unbedingt der Klärung im Team, ggfs. Meldung an das Landesjugendamt. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern.

10.2 Übergriffe

Hier sind Übergriffe gemeint, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung sind, die Grenzen anderer zu missachten. Diese bedeuten immer einen Machtmissbrauch (z.B. bewusstes Bloßstellen, Zwang zum Schlafen, Kind vor die Tür stellen, Herabwürdigen und Bloßstellen eines Kindes vor den anderen, Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen). Dieses Verhalten ist immer falsch und muss verpflichtend von der Leitung unterbunden werden. Ein solches Verhalten kann zur Anzeige führen. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit.
Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Dies sind z. B. Körperverletzungen, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Erpressung. Solche Handlungen führen zur Anzeige und werden strafrechtlich geahndet. Steht der Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende oder andere Kinder im Raum wird entlang der Verfahrenswege (siehe Anhang) gehandelt. Das darin beschriebene zielgerichtete Eingreifen trägt zur Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber Kindern und Mitarbeitenden bei. Unterstützend kann Beratung durch die Anlauf- und Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes erfolgen.



11 Anlagen zum Schutzkonzept

11.1 Anlage I - Verhaltenskodex

Verhaltensregeln/Verpflichtung im Rahmen des Schutzkonzeptes für die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums Ibbenbüren e.V.

Ich _____ verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor sexueller, seelischer, körperlicher und verbaler Gewalt gemäß des Schutzkonzeptes für Kinder und Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums Ibbenbüre e.V., zu schützen.

Für den bestmöglichen Schutz der Kinder achte ich darauf,

dass Nähe und Distanz eingehalten werden. Ich handle altersentsprechend respektiere die Grenzen, die das Kind vorgibt. Ich akzeptiere ein Nein und nonverbale Signale der Ablehnung

dass die Intimsphäre gewahrt wird. Z.B. beim Toilettengang, in der Wickelsituation und ich ziehe das Kind in angemessener Umgebung um

dass kein Kind durch Missachtung, herabsetzendes, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten behandelt wird

dass kein Kind körperlich misshandelt wird (z.B. Schläge, ziehen am Arm)

dass meine Sprache angemessen, wertschätzend und altersentsprechend ist

dass Regeln, Grenzen und die Rechte der Kinder eingehalten werden

eine vertrauensvolle und für das Kind verlässliche Beziehung aufzubauen. Verständnis und Akzeptanz tragen dazu bei, dass das Kind jederzeit mit seinen Sorgen und Nöten zu mir kommt.

die Kinder mit ihrem Namen anzusprechen und nicht mit Kose- oder Spitznamen

Ort / Datum

Unterschrift des Mitarbeitenden

Unterschrift der Leitung

Unterschrift des Trägers

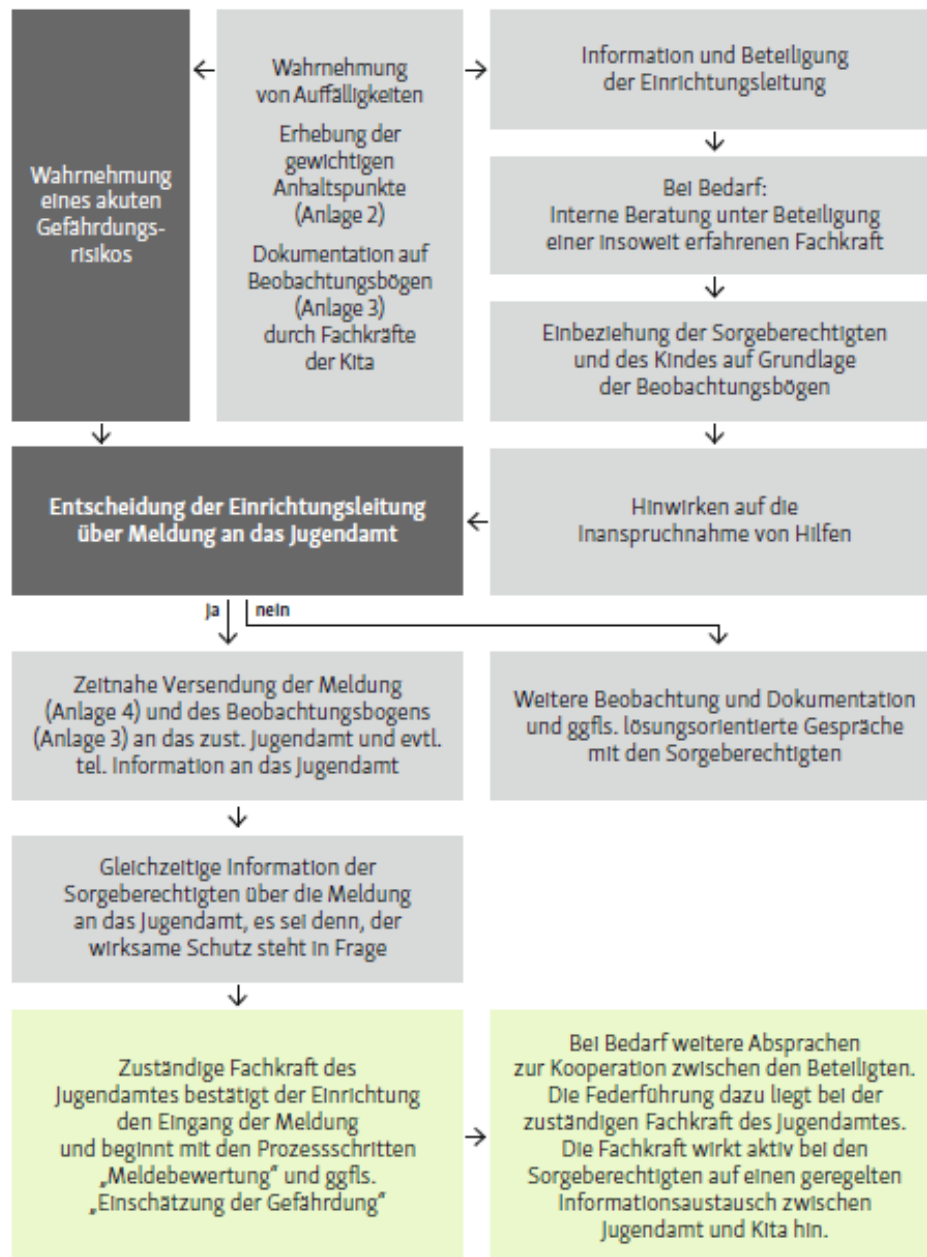


GRENZ-ÜBERTRETTE  Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besetzt eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden! körperliche Grenzübertritte anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, umgefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerrren sexuelle Grenzübertritte Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen psychische Grenzübertritte Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden Verletzung der Privat-/Intimsphäre ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettenuren, Fotos ins Internet stellen Pädagogisches Fehlverhalten Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten	GRENZ-VERLETZUNGEN  Grenzverletzungen passieren unausichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich. Jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzenden Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klarung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleginnen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern. Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschauen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche Grenzverletzungen der Privat-/Intimsphäre Intimität des Toilettengangs nicht wahren, umgefragt an der Windel riechen Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten sich nicht an Vereinbarungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen Pädagogisches Fehlverhalten Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten	FACHLICH KORREKTES VERHALTEN  Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gelingen. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären. Grundwerte Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion Grenzen setzen konsequent sein (und dabei immer Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten Bestärken loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln Positive Grundhaltung positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein Anleiten und Lehren altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten Hilfe zur Selbsthilfe altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben Emotionale Nähe verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren
--	---	---

11.3 Anlage III - Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung

Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung

In Kindertageseinrichtungen nach § 8a SGB VIII



Eltern während des Prozesses auf Beratungs- und Hilfsangebote hinweisen

11.4 Anlage IV – Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte

für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Kind

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Ausfüllende Person

Name, Vorname

Funktion

Äußere Erscheinung des Kindes

Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche) ohne erklärbarer Ursachen

☐
☐
☐
☐
☐

Mangelnde medizinische Versorgung

☐
☐
☐
☐
☐

Erkennbare Unterernährung oder Flüssigkeitsmangel

☐
☐
☐
☐
☐

Fehlen der Körperhygiene (faulende Zähne, Schmutz- oder Kotreste auf der Haut des Kindes)

☐
☐
☐
☐
☐

Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung

☐
☐
☐
☐
☐

Verhalten des Kindes

Wiederholte oder schwere gewalttätige oder sexualisierte Übergriffe gegen andere Personen

☐
☐
☐
☐
☐

Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes

☐
☐
☐
☐
☐

Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

☐
☐
☐
☐
☐

Kind hält sich wiederholt ohne Beaufsichtigung in der Öffentlichkeit auf bzw. wird von offenkundig ungeeigneten Personen beaufsichtigt

☐
☐
☐
☐
☐

Seite 1 von 2



	trifft nicht zu	trifft zu	keine Hinweise auf Unter- stützungs- bedarf	Unter- stützung/ Hilfen erforderlich	Meldung erforderlich
Verhalten der Erziehungspersonen					
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen	☐	☐	☐	☐	☐
Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung	☐	☐	☐	☐	☐
Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien	☐	☐	☐	☐	☐
Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern mit Behinderung	☐	☐	☐	☐	☐
Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot mit Gleichaltrigen)	☐	☐	☐	☐	☐
Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind abzuwenden	☐	☐	☐	☐	☐
Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen	☐	☐	☐	☐	☐
Offensichtliche Überforderung mit der Erziehung	☐	☐	☐	☐	☐
Psychische Misshandlungen (Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)	☐	☐	☐	☐	☐
Allgemeine Rahmenbedingungen					
Schwierige soziale Verhältnisse	☐	☐	☐	☐	☐
Psychische Beeinträchtigung/Behinderung der Eltern	☐	☐	☐	☐	☐
Suchtproblematik (Alkohol/Drogen) in der Familie	☐	☐	☐	☐	☐

Dieser Bogen dient lediglich der Ersteinschätzung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Sollte nach erster Einschätzung eine Gefahr gesehen werden, ist die Anlage 2 „Beobachtungsbogen“ auszufüllen!

Ort, Datum

Unterschrift

Seite 2 von 2



11.5 Anlage V – Beobachtungsbogen

Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten (SB)

SB über Beobachtungen zum Anschein der Kindeswohlgefährdung informiert am:

Datum

SB teilen die Einschätzung

☐ ja ☐ nein

SB zeigen sich kooperativ

☐ ja ☐ nein

SB wünschen Unterstützung/Hilfe

☐ ja ☐ nein

SB wünschen Unterstützung d.d. Jugendamt ☐ ja ☐ nein

Schweigepflichtsentbindung

Träger/JA liegt vor

☐ ja ☐ nein

Gesamteindruck

☐ ausreichende Situation

☐ erheblich belastende Situation

☐ ungenügende/gefährdende Situation

☐ drohende akute Gefahr für das Kind

Weitere Handlungsschritte

Weitere Handlungsschritte

Inhalte und Ergebnis der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Ergänzende Anmerkungen

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Bei Meldung wird die Schulleitung gebeten,
verschiedene Beobachtungsbögen durch
fortlaufende Nummerierung zu kennzeichnen:

Bogen Nr.

Seite 2 von 4



Beobachtbares Verhalten des Kindes/Jugendlichen bzw. der Eltern – Kooperation mit den Eltern/Sorgeberechtigten:

Datum	Beobachtetes Verhalten des Kindes/Jugendlichen	Wozu Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformationen, Reaktionen/ Absprachen?	Ggfs. Kommentar der päd. Fachkraft zur Beobachtung

Bei Meldung wird die Schulführung durch
verschiedene Beobachtungsblätter durch
fortwährende Auswertung zu kennzeichnen:

Bogen Nr.



